

**Durchführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II)
Richtlinie für die abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1
Nr. 1 und 2 SGB II**

Gliederungsübersicht

- 1. Rechtsgrundlage**
- 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis**
 - 2.1 Einkommenseinsatz für einmalige Bedarfe für Leistungsberechtigte, die keinen laufenden Anspruch haben
- 3. Bedarfe für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)**
 - 3.1 Pauschale für die Erstaussstattung Wohnung
 - 3.2 Pauschale für die Erstaussstattung Jugendbett
- 4. Bedarfe für Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)**
 - 4.1 Erstaussstattung für Bekleidung
 - 4.2 Erstaussstattung bei Schwangerschaft
 - 4.3 Erstaussstattung bei Geburt
- 5. Weggefallen**
- 6. Pauschalierung der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II**
 - 6.1 Kürzung der Pauschalen

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 24 Abs. 3 sind Bedarfe nicht vom Regelbedarf umfasst für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht.

Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit für Nr. 3 liegt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II bei der Bundesagentur für Arbeit.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sowie Leistungsberechtigte, die zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

2.1 Einkommenseinsatz für einmalige Bedarfe für Leistungsberechtigte, die keinen laufenden Anspruch haben

§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II stellt klar, dass auch Personen mit kleinem, nicht wesentlich über dem laufenden Regelbedarf liegendem Einkommen einmalige Leistungen erhalten können.

Die Notwendigkeit der einmaligen Bedarfe ist nach den gleichen Kriterien zu prüfen wie bei Leistungsberechtigten, die laufende Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Wenn der einmalige Bedarf feststeht und das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen ermittelt ist, ist im Weg einer Ermessensentscheidung festzulegen, für wie viele Monate das übersteigende Einkommen einzusetzen ist.

Der Landkreis Oberspreewald- Lausitz behält sich als zuständiger kommunaler Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) als generalisierendes Kriterium zur Sicherung der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle vor, das übersteigende Einkommen von bis zu sieben Monaten (Antragsmonat zuzüglich sechs weiteren Monaten) anzurechnen.

| Fallbeispiele s. Anlage 1

3. Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Die Gewährung einer Leistung zur Erstaussstattung einer Wohnung erfolgt nur dann, wenn beim Leistungsberechtigten eine Wohnungsausstattung noch nicht vorhanden ist, etwa weil erstmals ein Haushalt begründet wird.

Die Leistung betrifft neben der Möblierung auch die Anschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten. Hierzu zählen alle Einrichtungsgeräte und –gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind, wie insbesondere Möbel (Betten, Schränke, Tische, Stühle, Sofa), Lampen, Gardinen, Herd, Kochtöpfe, Staubsauger, Bügeleisen sowie Kühlschrank und Waschmaschine.

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte kommen **zum Beispiel** in Betracht:

- nach einem Wohnungsbrand
- bei Erstanmietung einer Wohnung nach einer Haft
- bei Erstanmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung
- bei Erstanmietung einer Wohnung aufgrund eines Auszugs einer Schwangeren aus dem Haushalt der Eltern
- bei Erstanmietung einer Wohnung im Falle eines neugegründeten Haushalts wegen Heirat
- bei Erstanmietung einer Wohnung wegen der Aufnahme einer Arbeitsstelle an einem anderen Ort
- bei Erstanmietung einer Wohnung, wenn ein Wohnungsloser eine Wohnung gefunden hat
- bei Erstanmietung einer Wohnung bei Integration von Spätaussiedlern

Eine Erstaussstattung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen. Sie kann auch durch **besondere Ereignisse** begründet sein, so z.B. durch die Geburt eines Kindes, mit der Folge, dass die Erstaussstattung für einen Kinderbedarf (z.B. Kinderzimmer) ebenfalls zur Erstaussstattung zu rechnen ist.

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II können daneben gewährt werden.

War ein Haushaltsgerät bzw. Möbelstück bislang in einer (ansonsten eingerichteten) Wohnung nicht vorhanden (wie z.B. eine Waschmaschine), so ist die erstmalige Anschaffung ebenfalls zur Erstaussstattung zu rechnen.

Vor Gewährung der Leistung ist zu prüfen, ob die Leistung **vorrangig** von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen zu erbringen ist (§ 9 Abs. 1 SGB II). Hierzu gehören z.B. auch die Ersatzbeschaffung durch die Hausratversicherung oder anderer Versicherungen (z.B. Haftpflichtversicherung, Schadensersatzanspruch).

Die Erstausrüstung ist inhaltlich in Abgrenzung zu Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf zu bestimmen. Das bedeutet, dass z.B. der Kauf einer neuen Waschmaschine als Ersatz für die „Alte“ nicht zur Erstausrüstung gehört. Ebenso gehören Maßnahmen zur Instandhaltung der Wohnung, Schönheitsreparaturen oder Auszugsrenovierungen nicht dazu.

3.1 Pauschale für die Erstausrüstung Wohnung

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, kann für die Ersteinrichtung einer Wohnung (Möbel, Hausrat, Elektrogeräte) ein Pauschalbetrag **in Höhe von 1.000 € für einen Ein-Personen- Haushalt gewährt werden, für jede weitere Person ist ein Zuschlag von 200 € möglich.**

Mit der Pauschalierung der Leistung wird dem Leistungsberechtigten ermöglicht, sein wirtschaftliches Verhalten eigenverantwortlich zu planen und zu regeln.

3.2 Pauschale für die Erstausrüstung Jugendbett

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.05.2013- Az: B 4 AS 639/ 12- gehört die Anschaffung eines Jugendbettes (90/100 x 200 cm) zur Erstausrüstung für die Wohnung, wenn das Kind dem „Gitter“- bzw. Kinderbett (70 x 140 cm) entwachsen ist und die Neuanschaffung erstmalig ist.

Für die erstmalige Anschaffung eines Jugendbettes ist ein angemessener Pauschalbetrag in Höhe von 100 € zu bewilligen. Dieser Pauschalbetrag ist realitätsgerecht für einen einfachen und grundlegenden Bedarf. Mit ihm sind ein Bett (Rahmen), Lattenrost und Matratze abgegolten.

Die Leistungen nach Punkt 3.1 und 3.2 sind auf Antrag zu gewähren.

4. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

4.1. Erstausrüstung für Bekleidung

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur dann erfolgen, wenn bei dem Leistungsberechtigten wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Nicht ausreichend für die Leistungsgewährung ist es, wenn der vorhandene Bekleidungsbestand nur ergänzt werden muss. Die Erstbeschaffung ist demzufolge keine Ersatzbeschaffung für neuwertige Bekleidung.

Besondere Umstände können sein:

- der Gesamtverlust an Bekleidung (z.B. durch Wohnungsbrand)
- das Entstehen eines komplett neuen Bedarfs an Bekleidung aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z.B. Gewichtszu- oder abnahme aufgrund von Krankheit, bei Haftentlassung nach einer Haft, nach Wohnungslosigkeit).

Eine Erstausrüstung ist schon begrifflich nicht identisch mit der für das bis 31.12.2004 geltende Bundessozialhilfegesetz (BSHG) relevanten „Grundausrüstung an Bekleidung“, hinsichtlich des für den notwendigen Lebensbedarf angemessenen Bekleidungsbedarfs ist jedoch auf die dort entwickelten Kriterien Bezug zu nehmen.

Demnach gehören zur Erstausrüstung: Mäntel, Jacken, Kleider, Röcke/ Hosen, Hemden/ Blusen, Pullover/ Strickjacken, Leibwäsche, Schuhe und insbesondere für Kinder Turnkleidung und Badezeug. Ein Bademantel gehört regelmäßig nicht hierzu.

Form der Leistung

Die Leistungen für Erstausrüstung können als **Sachleistung** oder **Geldleistung** erbracht werden.

Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz gegenüber Leistungsberechtigten, die Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII beanspruchen, ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen.

Bezogen auf die frühere Praxis hat die Rechtsprechung entschieden, dass eine **Pauschalierung** einmaliger Leistungen an Bekleidung nur dann zulässig ist, wenn die Pauschalen auf „ausreichenden Erfahrungswerten“ beruhen, denen spezifische „Untersuchungen“ vorausgegangen sind.

Der Landkreis OSL erkennt deshalb eine Pauschale zur Erstausrüstung für Bekleidung **in Höhe von 200,00 €** für einen Leistungsberechtigten an. Für eine Abweichung im Einzelfall ist nach Einführung dieser Pauschale kein Raum.

Ziel der Einführung einer pauschalen Gewährung dieser Hilfe ist, die Eigenverantwortung der Leistungsempfänger zu stärken und den Verwaltungsaufwand zu senken.

Die Leistung ist auf Antrag zu gewähren.

4.2. Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft betrifft die Versorgung der Schwangeren mit **Umstandskleidung** als einmalige Leistung. Die Umstandskleidung wird neben dem Mehrbedarf wegen Schwangerschaft gemäß § 21 Abs. 2 SGB II gewährt.

Der Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 2 SGB II rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass Schwangeren zusätzliche Aufwendungen für Ernährung, Reinigung der Wäsche und Körperpflege entstehen. Die Leistung berücksichtigt ferner vermehrte Fahrtkosten während der Schwangerschaft und einen erhöhten Informationsbedarf.

Bei Bedarf kann der werdenden Mutter auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandsbekleidung in Form einer **Pauschale in Höhe von 110,00 €** gewährt werden.

4.3. Erstausrüstung bei Geburt

Auch für die Erstausrüstung von Säuglingen sind Hilfen zu gewähren, soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig (z.B. von Dritten, Leihgaben oder Geschenken sowie durch vorangegangene Geburten) abgedeckt worden ist.

Der Bedarf sollte ggf. geprüft werden.

Eine Ablehnung bzw. Kürzung der Leistung mit Hinweis auf die Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind- Schutz des ungeborenen Lebens“ ist allerdings unzulässig.

Die Säuglingserstausrüstung im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist nach dem Wortlaut der Vorschrift auf den Bekleidungsbedarf beschränkt. Dazu gehören neben Hemden, Jäckchen, Strampelanzügen, Gummihosen und Mützen auch Windeln.

Da die Regelung aber ersichtlich an die sozialhilferechtliche Verwaltungspraxis anknüpfen will, erscheint es geboten, auch den Säuglingsbedarf außerhalb der Bekleidung durch einmalige Leistung zu decken.

Hierzu rechnen Fläschchen und Sauger, Badewanne, Badethermometer, Windeleimer, Wickelaufgabe, Kinderwagen, Kinderbett, Wolldecke, Bettwäsche, Laken, Kamm, Bürste u.s.w.

Dafür spricht auch, dass die anspruchsberechtigte Person mangels Rechtsfähigkeit des ungeborenen Kindes die werdende Mutter ist, der ein Ansparen ihrer Regelleistung für diese Aufwendungen nicht abverlangt werden kann.

Aus Anlass einer Geburt kann eine **Pauschale in Höhe von 335,00 €** erbracht werden. Sie ist dann in zwei Teilbeträgen auszuzahlen:

1. Teilbetrag:	180,00 €	ab 6. Schwangerschaftsmonat zur Anschaffung von Erstlingsausstattung und Kinderwagen rechtzeitig vor der Geburt
2. Teilbetrag	155,00 €	für die Ergänzung zur Anschaffung von Erstlingsausstattung und Kinderbett nach der Geburt.

Ein Antrag kann nur vor der Geburt des Kindes berücksichtigt werden.

5. Weggefallen

6. Pauschalierung der Leistungen

Die Leistungen für Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II können gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge hat der Landkreis OSL geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte (orientiert am Verbraucherverhalten unterer Einkommensgruppen) entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 6 SGB II versucht zu berücksichtigen.

Wurden im Bereich eines kommunalen Trägers Pauschalleistungen eingeführt, ist für eine **Abweichung im Einzelfall** kein Raum.

Darüber hinaus werden keine Aufstockungs- bzw. Ersatzleistungen erbracht.

Der Leistungsberechtigte braucht im Gegenzug dem Leistungsträger keine Kostenvorschläge bzw. Quittungen einzureichen.

6.1. Kürzung der Pauschalen

Bei Beschaffung von nur einzelnen Gegenständen (z.B. Waschmaschine) sind die Pauschalen, bezogen auf die Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. Ein- Personenhaushalt, Möglichkeiten der Beschaffung wegen Krankheit ect.), um einen angemessenen Betrag zu kürzen.

Die Angemessenheit bezieht sich dabei auf eine bescheidene Ausstattung, die ggf. auch durch Gebrauchsgüter zu realisieren ist.

Der angemessene Betrag kann z.B. durch Einreichen von mindestens drei Kostenvorschlägen (z.B. von Sozialkaufhäusern, Möbelbörsen, An- und Verkaufsläden, Haushaltsauflösungen, Billiganbietern u.a.) durch den Leistungsempfänger festgestellt werden.

Die vorgenommenen Pauschalierungen unterliegen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 a Sozialgerichtsgesetz (SGG) der sozialgerichtlichen Kontrolle.

Anlage 1

Fallbeispiele

Fall 1

Eine Leistungsberechtigte (LB) hat ein über den Bedarf übersteigendes Einkommen von 100,00 €. Im März beantragt sie die Erstaussstattung ihrer Wohnung (Erstanmietung wegen neugegründeten Haushalt). Hierfür sind 1000,00 € pauschal vorgesehen.

Die LB hat ihr übersteigendes Einkommen von 100,00 € im März (Entscheidungsmonat) und für sechs weitere Monate (also September) für diese Hilfe selbst einzusetzen. Auf die Hilfe von 1000,00 € sind somit insgesamt 700,00 € anzurechnen. 300,00 € würde sie noch als Hilfeleistung erhalten.

Fall 2

Selber Sachverhalt wie Fallbeispiel 1. Aufgrund der Geburt ihres Kindes beantragt sie im April die Erstaussattung des Kinderzimmers. Hierfür sind 200,00 € vorgesehen. Für diesen Bedarf müsste sie ihr übersteigendes Einkommen von April (Entscheidungsmonat) bis Oktober einsetzen.

Es ist jedoch nur das übersteigendes Einkommen von 100,00 € im Monat Oktober von der LB einzusetzen, da bereits das übersteigende Einkommen bis September für einen anderen Bedarf von ihr eingesetzt wurde.

Auf die Hilfe von 200,00 € sind somit insgesamt 100,00 € anzurechnen. 100,00 € würde sie noch als Hilfeleistung erhalten.